

ZDH · Postfach 110472 · 10834 Berlin

Handwerkskammern
Regionale Handwerkskammertage
Zentralfachverbände
Regionale Vereinigungen der Landesverbände
Landeshandwerksvertretungen
Wirtschaftliche und Sonstige Vereinigungen

**Abteilung Arbeitsmarkt, Tarif-
politik und Arbeitsrecht**

Birgit Schweer
+49 30 206 19-186
schweer@zdh.de

Rundschreiben 83/22

Haus des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin
www.zdh.de

Berlin, 27.06.2022

**Information über das Umsetzungsgesetz zur europäischen Vereinbarkeitsrichtlinie und
Übersendung der ZDH-Stellungnahme**

Der ZDH hat sich zum Gesetzentwurf zur Umsetzung der europäischen Vereinbarkeitsrichtlinie positioniert.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundeskabinett hat am 8. Juni 2022 den Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1158 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/18/EU des Rates (EU-Vereinbarkeitsrichtlinie) beschlossen.

1. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Vorgaben der bis zum 2. August 2022 in nationales Recht zu überführenden EU-Vereinbarkeitsrichtlinie. Er beinhaltet Vorschriften, die Eltern und pflegenden Angehörigen die Vereinbarkeit von Beruf und Familie erleichtern sollen:

- Arbeitgeber, die einen Antrag auf Teilzeit während der Elternzeit ablehnen wollen, haben die Ablehnung künftig zu begründen.
- In Kleinbetrieben, in denen bisher kein Anspruch auf Pflegezeit (aktueller Schwellenwert: idR. bis zu 15 Beschäftigte) oder Familienpflegezeit (aktueller Schwellenwert: idR. bis zu 25 Beschäftigte) besteht, sollen Beschäftigte die Möglichkeit

Vereinsregisternummer:

VR 19916 Nz, Amtsgericht
Berlin Charlottenburg

Lobbyregisternummer: R002265

Steuernummer: 27/622/50987

Bankverbindungen:

Berliner Sparkasse

IBAN DE24 1005 0000 0013 3278 10

BIC/SWIFT BELADEXXXX

Berliner Volksbank

IBAN DE94 1009 0000 8301 8320 02

BIC/SWIFT BEVODEBB

bekommen, im Wege eines Antragsverfahrens eine Pflege- oder Familienpflegezeitgesetz zu vereinbaren – im Gegensatz zum bestehenden Anspruchsverfahren in Unternehmen oberhalb der Schwellenwerte. Arbeitgeber werden verpflichtet, den Antrag innerhalb von vier Wochen zu bescheiden. Im Falle einer Ablehnung muss diese begründet werden. Während einer solchen Freistellung gilt u.a. ein besonderer Kündigungsschutz für die Beschäftigten.

- Beschäftigte, die der Ansicht sind, aufgrund der Beantragung oder Inanspruchnahme ihrer Rechte als Eltern oder pflegende Angehörige benachteiligt worden zu sein, sollen sich an die Antidiskriminierungsstelle des Bundes wenden können.

2. Bewertung

Mit dem Gesetzentwurf werden kleine und mittlere Handwerksbetriebe, die bereits unter den aktuellen Krisen und Beeinträchtigungen leiden, mit weiteren bürokratischen Maßnahmen und Regelungen belastet, die über eine 1:1-Umsetzung der zwingenden gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben hinausgehen. So werden Kleinbetriebe des Handwerks entgegen der auf nationaler Ebene gesetzlich normierten betrieblichen Schwellenwerte zur Anwendung des Pflege- und Familienpflegezeitgesetzes in den Anwendungsbereich dieser Gesetze hineingezogen und den dort Beschäftigten ein Antragsrecht auf Pflege- oder Familienpflegezeit gewährt. Damit verbunden ist künftig auch die Einhaltung eines formalisierten Antragsverfahrens ab Abschluss der begehrten Freistellung und insbesondere ein besonderer Kündigungsschutz für die Freistellungsdauer. Der in der EU-Vereinbarkeitsrichtlinie verankerte Appell an die Mitgliedstaaten, Kleinbetrieben vor unverhältnismäßigen administrativen, finanziellen und rechtlichen Auflagen zu bewahren, bleibt bisher leider ungehört.

Der ZDH hat sich zu dem Gesetzentwurf mit einer ZDH-Stellungnahme positioniert. Diese überlassen wir Ihnen anliegend zusammen mit dem Gesetzentwurf zu Ihrer Kenntnisnahme.

Über den weiteren Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens werden wir Sie zeitnah informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jan Dannenbring
Leiter der Abteilung Arbeitsmarkt,
Tarifpolitik und Arbeitsrecht

gez. Birgit Schweer
Referatsleiterin

Anlagen